

REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

Begründung der am 21. Januar 2022 vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Teil 1: Allgemeine Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen:

1. Grundsätze und Empfehlungen zur Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen.
2. Die Grundsätze und Empfehlungen, die an jüngste Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) anzupassen sind.

Zur Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis:

In den seit 2009 geltenden Fassungen der Präambel sieht der Kodex die Unternehmensführung dem Unternehmensinteresse verpflichtet. „Vorstand und Aufsichtsrat (haben) im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).“ (Präambel Absatz 1 Satz 3). Nach Grundsatz 1 hat der Vorstand das Unternehmen „im Unternehmensinteresse“ zu leiten.

Mit der Kodexreform 2020 wurde in Absatz 2 der Präambel die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen besonders thematisiert. Die Aussage in der Präambel zur gesellschaftlichen Verantwortung bedarf der Nachjustierung, weil in der Zwischenzeit die Erwartungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Unternehmensführung wesentlich konkreter geworden sind. Hinzu kommen erweiterte Berichtspflichten nach der (bevorstehenden) Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Corporate Governance kann nicht allein aus dem Principal-Agent-Modell heraus entwickelt werden. Die interessenpluralistische Zielkonzeption des Aktiengesetzes verlangt von der Unternehmensführung, die Interessen und Erwartungen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder einschließlich der Gesellschaft zu verstehen und zum Ausgleich zu bringen und darauf aufbauend Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie zu verankern. Dies soll in den Empfehlungen A.1 und A.3 zum Ausdruck gebracht werden.

Zu den Anpassungen an FISG:

Die mit dem am 01.07.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität eingeführten neuen Pflichten zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems, zur Einrichtung und Besetzung von Prüfungsausschüssen und zur Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung bedingen Anpassungen der betreffenden Grundsätzen und Empfehlungen des Kodex. Dies gilt exemplarisch für die Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Teil 2: Einzelne Begründungen

Präambel

Zu Absatz 2 Der Entwurf der geänderten EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), enthält eine klare Anforderung an die Unternehmen, nicht nur die outside-in-Perspektive, sondern auch die inside-out-Perspektive zu berücksichtigen (sog. doppelte Maßgeblichkeit). Dieses für die Unternehmen in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wichtige Anliegen war bisher in Satz 1 nur angedeutet und wird nun in Satz 2 ausdrücklich ergänzt.

Die Bedeutung der Nachhaltigkeitsaspekte für die Unternehmensstrategie wird nunmehr in einer neuen Empfehlung A.1 behandelt.

A. Leitung und Überwachung

I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

Zu A.1 Eine dem Unternehmensinteresse verpflichtete Unternehmensführung besteht darin, die Interessen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder einschließlich der ökologischen und sozialen Belange der Gesellschaft zum Ausgleich zu bringen. Dieser Ausgleich schlägt sich in der Unternehmensstrategie nieder.

Empfehlung A.1 konkretisiert den Stakeholder-Ansatz, indem sowohl die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen als auch auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit nach den Methoden des Risikomanagements erfasst werden sollen. Die Unternehmensstrategie soll den Ausgleich von Ökonomie, Ökologie und Sozialem darstellen, was wiederum seinen Niederschlag in der Unternehmensplanung findet. Dies entspricht ausweislich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vieler Unternehmen der gelebten best practice.

Zu Grundsatz 4 und Grundsatz 5 (alt) Grundsatz 5 DCGK 2020 meinte die Pflicht zur Einrichtung eines Compliance Management Systems. Im Einklang mit der Rechtslage nach FISG wird diese Verpflichtung besser durch die Ergänzung von Grundsatz 4 zum Ausdruck gebracht.

Zu A.3 Eine wirksame Umsetzung der Unternehmensstrategie erfordert eine entsprechend umfassende Unternehmenssteuerung und Erfolgskontrolle. Auch können die Berichtsanforderungen der CSRD ohne solche systemseitigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Zu A.4 und A.5 Vorstände börsennotierter Gesellschaften sind nunmehr explizit zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems verpflichtet (§ 91 Abs. 3 AktG). Da das interne Kontrollsystem nach der Regierungsbegründung auch die zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen umfasst, besteht auch eine Pflicht zur Einrichtung eines an der Risikolage des Unternehmens ausgerichteten Compliance Management Systems. Deshalb wurde der erste Satz in A.2 a.F. (jetzt A.4) gestrichen und Grundsatz 4 ergänzt.

§ 289 Abs. 4 HGB verlangt von kapitalmarktorientierten Unternehmen die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Der expliziten Verpflichtung zur Einrichtung eines umfassenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystems entspricht eine entsprechend weitergehende Offenlegung. Die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme wird sich regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden haben.

Die in A.2 Satz 2 DCGK 2020 empfohlene Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems ergibt sich nunmehr aus Empfehlung A.5 in Verbindung mit Grundsatz 4.

II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats

Zu A.6 Die Empfehlung A.6 überträgt die den Vorstand betreffenden Empfehlungen A.1 und A.3 auf den Aufsichtsrat. Die in den beiden ersten Spiegelstrichen genannten Aufgaben können sich bei entsprechenden spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens für einen Nachhaltigkeitsausschuss eignen (vgl. D.2). Die im dritten Spiegelstrich genannte Aufgabe fällt regelmäßig in die Verantwortung des Prüfungsausschusses (vgl. D.3).

B. Besetzung des Vorstands

Zu Grundsatz 9 Grundsatz 9 wird an die durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) geschaffene Rechtslage angepasst.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I. Allgemeine Anforderungen

Zu C.1 Satz 2 (neu) Die Aufsichtsräte benötigen eine der Bedeutung der Nachhaltigkeitsfragen für das betreffende Unternehmen entsprechende Expertise. Diese ist unabhängig von der in D.4 empfohlenen Sachkunde für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

1. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zu D.3 Die obligatorische Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG) macht Empfehlung D.3 DCGK 2020 entbehrlich.

An die Stelle der Aufzählung der Gegenstände der Überwachung durch den Prüfungsausschuss soll die Beschreibung der Best Practice der Vorgehensweise des Prüfungsausschusses treten.

Zu D.4 Die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses weichen wie folgt vom DCGK 2020 ab:

- § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG verlangen die Sachkunde auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung nicht in der Person des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nach Gesetz genügt es, wenn mindestens zwei einfache Ausschussmitglieder die Sachkunde auf den beiden Gebieten verkörpern.
- Das Gesetz macht keinen Unterschied im Kompetenzniveau auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der DCGK 2020 verlangt hingegen (vom Vorsitzenden) „besondere Kenntnisse und Erfahrungen“ in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, lässt für die Abschlussprüfung aber genügen, mit dieser „vertraut“ zu sein.
- Der Gesetzgeber hält an der Streichung des Unabhängigkeitserfordernisses für die oder den Finanzexperten durch das Abschlussprüfungsreformgesetz 2016 fest, während der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Empfehlung C.10 DCGK 2020 von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein soll.

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die primäre Verantwortung für die Definition des Arbeitsprogramms des Ausschusses. Er muss sich regelmäßig mit dem Finanzvorstand außerhalb von Ausschusssitzungen austauschen und hat die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer. Er muss die Wirksamkeit der Ausschussarbeit gewährleisten, den Prozess der Ausschreibung der Abschlussprüfung leiten, die Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung steuern und neuerdings obliegt ihm auch, das Auskunftsrecht der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG gegenüber den Leitern von Zentralbereichen auszuüben. Deshalb soll einer der beiden Experten den Ausschussvorsitz innehaben, während der zweite Experte nicht unabhängig zu sein braucht.

Das im DCGK 2020 definierte Kompetenzniveau der „besonderen Kenntnisse und Erfahrungen“ soll nicht nur für Rechnungslegung und interne Kontrollverfahren, sondern auch für die Abschlussprüfung gelten. Damit geht der Kodex über den gesetzlich geforderten Sachverstand hinaus, der nach der Regierungsbegründung auch „durch eine entsprechende Weiterbildung“ erworben werden kann. Dieser erhöhte Anspruch ist durch die Bedeutung der Abschlussprüfung für die Aufgaben des Prüfungsausschusses gerechtfertigt.

Der CSRD-Entwurf vom 21.04.2021 erweitert die Überwachungsaufgabe des Prüfungsausschusses um die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies setzt eine entsprechend erweiterte Sachkunde im Bereich der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung voraus.

Die Breite der möglichen einschlägigen beruflichen Erfahrungen legt es nahe, dass Angaben hierzu in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden.

Das Unabhängigkeitserfordernis für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ergibt sich bereits aus Empfehlung C.10 und braucht in Empfehlung D.4 nicht wiederholt zu werden.

II. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Zu D.11 Die Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung ist nunmehr explizite Pflicht des Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die inhaltlich übereinstimmende Empfehlung D.11 DCGK 2020 kann somit entfallen. Der dadurch freiwerdende Gliederungspunkt wird für eine neue Empfehlung im Zusammenhang mit den Neuregelungen nach dem FISG genutzt.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 3 AktG nimmt der Vorstand an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nicht teil, wenn der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, es sei denn, der Aufsichtsrat oder

der Ausschuss erachtet die Teilnahme des Vorstands für erforderlich. Die vorgeschlagene Empfehlung D.11 folgt dem Gedanken, dass regelmäßige Beratungen zumindest des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer ohne Vorstand erforderlich sind.